

Tochter zog für ein halbes Jahr zum Vater

Während dieses Zeitraums hat die sorgeberechtigte Mutter keinen Anspruch auf Kindergeld

Die 1988 geborene Tochter geschiedener Eltern lebte eigentlich bei der sorgeberechtigten Mutter. Nach einigen Streitigkeiten zog sie im August 2003 zu ihrem Vater, kehrte allerdings im Januar 2004 wieder zur Mutter zurück. Bald darauf kam Post von der Familienkasse (das ist die für das Kindergeld zuständige Behörde): Sie hob den Kindergeld-Bewilligungsbescheid für den Zeitraum von September 2003 bis Januar 2004 auf.

Einspruch und Klage der Mutter gegen diese Entscheidung blieben erfolglos, auch der Bundesfinanzhof (BFH) bestätigte sie (III R 2/07). Anspruch auf Kindergeld habe derjenige Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebe - der es versorge und betreue. Wenn ein Kind getrennt lebender Eltern aus eigenem Antrieb vom Haushalt der Mutter in den Haushalt des Vaters umziehe, gehe der Anspruch auf Kindergeld auf den Vater über, auch wenn er nicht das Sorgerecht innehabe.

Das gelte zumindest dann, wenn der Aufenthalt des Kindes bei ihm nicht nur vorübergehend sei. Von einem "nicht nur vorübergehenden Aufenthalt" könne man ausgehen, wenn das Kind über drei Monate beim anderen Elternteil lebe und eine Rückkehr in den Haushalt des sorgeberechtigten Elternteils nicht von vornherein feststehe.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/tochter-zog-fuer-ein-halbes-jahr-zum-vater>